

Abschiebungsstopp, Bleiberechtlösung und Aufnahmeprogramme

Günter Burkhard, Martin Link

Forderungen zu afghanischen Geflüchteten an die Innenminister*innen aus Bund und Ländern

*Aus Anlass der vom 1. bis 3. Dezember 2021 stattfindenden Konferenz der Innenminister*innen des Bundes und der Länder stellen der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und PRO ASYL mit Blick auf afghanische Schutzsuchende dringende rechtspolitische Handlungsbedarfe fest.*

In Afghanistan sind nach dem längsten NATO-Einsatz der Geschichte mit zwanzigjähriger Dauer seit August dieses Jahres die Taliban wieder an der Macht. Trotz anders lautender Bekundungen beginnen diese – wie bereits in den Jahren 1996 bis 2001 – erneut damit, unter anderem Frauen zu unterdrücken, die Pressefreiheit massiv zu beschränken und die Volksgruppe der Hazara zu verfolgen.

Zudem ist die wirtschaftliche Lage im Land katastrophal. Die Afghanistan-Beauftragte des UNO-Welternährungsprogramms (WFP), Mary-Ellen McGroarty prognostizierte bereits Anfang Oktober (<https://bit.ly/3oCriht>), dass es sich nur noch um Wochen handeln könne, bis die Ökonomie des Landes zusammenbriche. Auch im jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes wird gewarnt, dass die schon durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden angespannte Wirtschaftslage in Folge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps steht.

Im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 2021 fehlt indessen vollständig das Kapitel „Rückkehrfragen“, in welchem üblicherweise auf die Situation von Rückkehrenden insbesondere auch aus dem westlichen Ausland und auf finanzielle und sonstige Rückkehrhilfen eingegangen wird. So konnten theoretisch etwa alleinstehende erwachsene afghanische Männer nur im Falle der freiwilligen Rückkehr und im Zuge eines erheblich bürokratischen Verfahrens bis zu 3.700 Euro an Rückkehrhilfen aus den Programmen REAG/GARP und Starthilfe Plus erhalten. In der Praxis zeigte sich indes, dass viele freiwillig Zurückgekehrte vor Ort leer ausgehen (<https://www.freiwillige-rueckkehr.de/>). Letzteres

fiht allerdings einige Verwaltungsgerichte nicht an, die allein die theoretische Möglichkeit der Rückkehrhilfen für Freiwillige als Beleg nicht bestehender Rückkehr Risiken für Abgeschobene missdeuten (z.B. VG Freiburg am 05. März 2021: www.openjur.de/u/2331941.html).

Seit dem 17. August 2021 ist die geförderte freiwillige Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der sich stark verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan bis auf weiteres vollständig ausgesetzt (<https://bit.ly/3wB6p9P>). Hilfreich ist in dieser Situation der schleswig-holsteinische Erlass vom 12. Oktober 2021 (<https://bit.ly/3kuPmkV>), der auf Möglichkeiten einer ermessenspositiven Anwendung des § 25 Aufenthaltsgesetz bei Afghan*innen dahingehend verweist, dass seit dem Regimewechsel in Kabul am 15. August 2021 selbst eine freiwillige Rückkehr nach Afghanistan nicht mehr zumutbar sei.

Rückkehr Risiken & Abschiebungsstopp

Hinzu kommt, dass Rückkehrer aus dem westlichen Ausland in Afghanistan schon vor deren Machtübernahme massiven Anfeindungen seitens der Taliban, des islamischen Staats und krimineller Banden ausgesetzt waren. So wurden die Rückkehrenden zum einen aufgrund der Flucht nach Europa und dem deswegen unterstellten „Überlaufen zum Feind“ als Gegner oder zum anderen auch als vermeintlich lohnendes Opfer von Raub und Erpressung verfolgt. Es traf sie der Vorwurf der Verwestlichung, von „unmoralischem“ Verhalten in Europa, als auch der Apostasie, also dem Abfall vom muslimischen Glauben aufgrund der Assoziation mit Ungläubigen. Zu diesem Ergebnis kam eine Studie der Afghanistan-Expertin Frie-

derike Stahlmann im Juni 2021 (siehe dazu Eva Biereder auf S. 42). Die Gefahr derartiger Anfeindungen und darauf basierender Verfolgungen seitens der Taliban ist nach deren Machtübernahme um ein Vielfaches höher (siehe dazu Susanne Stephan auf S. 22).

Es bedarf aber angesichts der geschilderten dramatischen Lage gerade auch für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland eines offiziellen Abschiebestopps im Sinne von § 60a Abs. 1 AufenthG, um Ausreisepflichtigen Sicherheit zu vermitteln. Es reicht nicht aus, dass Abschiebungen nach Afghanistan derzeit lediglich ausgesetzt sind.

Bleiberechtsregelung

Für die bereits länger in Deutschland lebenden etwa 30.000, in Schleswig-Holstein ca. 2.500 afghanischen Staatsangehörigen, die in früheren Asylverfahren keinen Schutz zugesprochen bekommen haben und teils schon seit Jahren im prekären Status der Duldung leben, bedarf es darüber hinaus auch einer bleiberechtlichen Perspektive, da sich die Situation in absehbarer Zeit nicht zu verbessern vermag und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet entsprechend von langer Dauer sein wird.

Eine bleiberechtliche Lösung sollte durch die Anwendung von § 23 Abs. 1 AufenthG erfolgen. § 60a Abs. 1 S. 2 AufenthG sieht vor, dass bei einem länger als sechs Monate währenden Zeitraum Abschiebungen nicht mehr nur über § 60a Abs. 1 AufenthG ausgesetzt werden sollen, sondern § 23 Abs. 1 AufenthG gilt. Bei bisherigen Abschiebestopps ist dieser vorgesehene gesetzliche Mechanismus nie zur Anwendung gelangt. Diesen gilt es aber zu nutzen, um zu vermeiden, dass Betroffene dauerhaft im Duldungsstatus verbleiben. Da jetzt bereits absehbar ist, dass sich die Situation in Afghanistan auf unabsehbare Zeit nicht verbessern wird, fordern Flüchtlingsrat und PRO ASYL die sofortige Anwendung von § 23 Abs. 1 AufenthG und die entsprechende Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und PRO ASYL fordern von der Innenministerkonferenz einen Abschiebestopp gem. § 60a Abs. AufenthG zu erlassen und eine sofortige Anwendung von § 23 Abs. 1 AufenthG zu veranlassen.

Für gefährdete Personen, die nicht die engen Kriterien der Bundesregierung für

eine Aufnahmezusage (siehe BMI v. 8. Oktober 2021: <https://bit.ly/3wLe99q>) erfüllen, aber beispielsweise aufgrund ihrer Tätigkeiten nicht mehr sicher in Afghanistan leben können, braucht es ein Bundesaufnahmeprogramm nach § 23 Abs. 2 AufenthG, wobei die Bundesländer diesen Prozess unterstützen sollten.

Bundes- und Landesaufnahmeprogramme

Allen voran sind über ein solches Programm Personen zu berücksichtigen, die in der Vergangenheit für das Auswärtige Amt, das Bundesverteidigungsministerium, die GIZ oder andere deutsche Institutionen Dienste geleistet haben, aber nicht in einem unmittelbaren Angestelltenverhältnis zu diesen standen, sondern auf der Basis von Werkverträgen tätig oder bei Subunternehmen angestellt waren und deshalb im Rahmen des Aufnahmeprogramms für Ortskräfte keine Aufnahme gefunden haben. Die Taliban und der sogenannte Islamische Staat machen keinen Unterschied, ob jemand direkt in einem Arbeitsverhältnis zu deutschen Institutionen stand oder „Mitarbeitender externer Dienstleister“ war, wie es in Ablehnungen auf Anträge für Aufnahmezusagen nach dem Aufnahmeprogramm für Ortskräfte heißt. Für sie ist entscheidend, dass Menschen für deutsche Organisationen Dienste ausgeübt haben. Alliierte Militärs und ausländische Unternehmen gelten den neuen Machthabern und Terror verbreitenden islamistischen Aufständischen gleichermaßen als „ungläubige Besatzer“ und ihre afghanischen Kollaborateure als Landesvertreter. Aber auch besonders gefährdete berufstätige Frauen, Akademiker*innen, potenzielle Opfer von Zwangsverheiratung und sexualisierter Gewalt, Menschenrechtler*innen, Journalist*innen, Künstler- und Sportler*innen sollten in einem Bundes- oder Landesaufnahmeprogramm berücksichtigt werden (siehe dazu die Beiträge von Axel Meixner S. 18, Amal* S. 16 und Rayan* S. 20 in diesem Heft).

Bundes- und Landesaufnahmeprogramme schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern sind im Gegenteil auf Grund ihrer unterschiedlichen Zielrichtungen nebeneinander zu implementieren. Viele Afghanin*innen sind trotz Angehöriger in Deutschland vom Familiennachzug ausgeschlossen, etwa weil es sich um nicht mehr minderjährige Kinder handelt

oder im Falle sogenannter sonstiger Familienangehöriger keine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG zu konstatieren ist, für die Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland ergeben, nicht zählen.

Für diese Familienangehörigen bedarf es neben einem Bundesaufnahmeprogramm Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 1 AufenthG aller 16 Bundesländer. Diese müssen – ggf. nach dem Vorbild des nach wie vor bestehenden Aufnahmeprogramms für Angehörige von aus Syrien stammenden Personen aus Schleswig-Holstein (<https://bit.ly/31SeD26>) – auch den Nachzug von Angehörigen außerhalb der Kernfamilie ermöglichen. In einigen Bundesländern in ausgelaufenen Programmen gemachte Fehler bezüglich unerfüllbarer Verpflichtungserklärungen dürfen sich dabei nicht wiederholen. Das Bundesinnenministerium darf sich der Etablierung von Landesaufnahmeprogrammen nicht verweigern, sondern muss jeweils das erforderliche Einverständnis nach § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG erklären.

Flüchtlingsrat und PRO ASYL fordert von der Innenministerkonferenz, Bundes- und Landesaufnahmeprogramme für Afghan*innen zu beschließen. An die einzelnen Bundesländer, insbesondere an Schleswig-Holstein, appellieren wir entsprechende Programme zu schaffen.

Abschließend gilt es darauf hinzuweisen, dass afghanische Flüchtlinge, die zum Teil seit vielen Jahren unter prekären Bedingungen und aktuell wegen der dort herrschenden schwindenden Aufnahmebereitschaft zunehmend illegal in den Nachbarländern Afghanistans leben, von Deutschland nicht für das UN-Resettlement-Programm berücksichtigt werden. In Anbetracht der Not in der Region müssen aber afghanische Flüchtlinge im Rahmen des Resettlement-Programms von allen Aufnahmeländern berücksichtigt und die Aufnahmequoten stark erhöht werden.

Günter Burkhard ist Geschäftsführer bei PRO ASYL in Frankfurt/M www.proasyl.de; Martin Link ist Geschäftsführer beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein www.frsh.de
* Name geändert